

# RS Vwgh 1994/5/19 94/19/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §2 Abs2 Z2;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §45 Abs3;

## Rechtssatz

Dadurch, daß die belangte Behörde es unterlassen hat, den Asylwerber zu seinen Motiven für den Beitritt zum "Rat der iranischen Flüchtlinge" - etwa im Hinblick auf seine bisherige politische Tätigkeit im Heimatland - zu befragen, hat sie in Anbetracht des von ihr gebrauchten Abweisungsgrundes des § 2 Abs 2 Z 2 AsylG 1991 das Parteiengehör verletzt.

## Schlagworte

Parteiengehör Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190058.X01

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)